

Chancengleichheitsmaßnahmen in den DFG Förderverfahren

Übersicht der Unterstützungsmaßnahmen von Chancengleichheit der jeweiligen Förderprogramme

Chancengleichheitsmaßnahmen im Rahmen der DFG Förderverfahren:

1. Sachbeihilfen in der Einzelförderung
(inklusive Emmy Noether-Programm und Eigene Stelle)
2. Stipendien
(Forschungsstipendien außerhalb Deutschlands, Heisenberg-Stipendien)
3. Koordinierten Verfahren mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern als Antragstellenden
(Schwerpunktprogramm, Forschergruppen, Klinische Forschergruppen)
4. Koordinierten Verfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen als Antragstellenden
(Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschungszentren, Exzellenzcluster, Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen)

1. Sachbeihilfen in der Einzelförderung

- ✦ **Berücksichtigung individueller Lebensumstände** der Antragstellenden bei der Beurteilung ihrer wissenschaftlichen Leistung, um unvermeidbare Verzögerungen einer wissenschaftlichen Karriere (z.B. längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken, verminderte Auslandsaufenthalte) auszugleichen, z.B. aufgrund:
 - Schwangerschaft und Geburt
 - Kinderbetreuung
 - Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen
 - Behinderung oder chronische Erkrankung
 - lange schwere Krankheit
 - Wehr- oder Zivildienst
- ✦ **Ausgleich familienbedingten Ausfalls bzw. Teilzeittätigkeit** sowohl der (Teil-) Projektleitung als auch des im Projekt beschäftigten Personals; familiäre Gründe wie Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
 - *Zusatzantrag auf Mehrbedarf Personal* (zur allgemeinen Entlastung und bei schwangerschaftsbedingten Tätigkeitsverboten in Bezug auf das Projekt): *Finanzierung von Vertretungen* während Mutterschutz und Elternzeit; formlose Beantragung durch Projektleitung im Rahmen der Einzelförderung (Sachbeihilfen) bei der DFG (Referat „Prüfung und Abrechnung“)
 - *Unterbrechung des Projektes*
 - kostenneutrale *Laufzeitverlängerung* des Projektes zwecks Teilzeittätigkeit der Projektleitung

- *Übertragung des Projektes* auf eine andere Person mit der Option der Rückübertragung auf die ursprüngliche Projektleitung (Übertragung auf Zeit) bzw. im Ausnahmefall bei langfristigem Ausfall der Projektleitung wegen mehrjähriger Elternzeit und Unmöglichkeit einer Unterbrechung Übertragung des Projektes an eine andere Wissenschaftlerin oder einen anderen Wissenschaftler

2. Stipendien

- ✦ *Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände* der Antragstellenden bei der Beurteilung ihrer wissenschaftlichen Leistung
- ✦ **Leistungen für Eltern bei Forschungsstipendien**
 - *Kinderzulage* für Kinder (§2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Form einer monatlichen Pauschale (für das erste Kind monatlich 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR)
 - *Stipendienverlängerung oder Kinderbetreuungszuschuss*: Verlängerung der Stipendienlaufzeit um bis zu 12 Monate oder Kinderbetreuungskosten auf Antrag, im Falle eines Auslandsaufenthalts mit unter 12-Jährigem Kind. Die Kinderbetreuungskosten müssen nachgewiesen werden.
Abrechnungsfähig sind:
 - Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kinderheime
 - Beschäftigung von Tagesmüttern, Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Kinder-schwestern, Babysittern und Au-Pairs etc.
 - Kosten für internationale Schulen am Stipendienort
- ✦ *Teilzeitstipendien* in besonderen persönlichen Situationen

3. Koordinierte Verfahren mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern als Antragstellenden

Bei von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beantragten Sachbeihilfen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen, Forschergruppen und Klinischen Forschergruppen gelten *alle* für Sachbeihilfen in der Einzelförderung beschriebenen *individuellen Chancengleichheitsmaßnahmen* sowie *zusätzlich* als *strukturelle Chancengleichheitsmaßnahmen* die folgenden zweckgebundenen zusätzlichen Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen:

- ✦ **im Schwerpunktprogramm** können im Rahmen des Koordinationsprojektes *bis zu 15.000 Euro pro Jahr* für Gleichstellungsmaßnahmen beantragt werden, als zusätzliche Mittel z.B. für:
 - *Netzwerkbildung* zwischen den im Schwerpunktprogramm geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen
 - *Kinderbetreuung* der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während einer Veranstaltung des Schwerpunktprogramms
- ✦ **in Forschergruppen**: Von der (designierten) Leitung einer Forschergruppe können *bis zu 15.000 Euro pro Jahr* für Gleichstellungsmaßnahmen der Forschergruppe beantragt werden. Hier ist die Prüfungsgruppe von der Leitung der Forschergruppe darüber zu informieren, welche Chancengleichheitsmaßnahmen in der beziehungsweise in den beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen bereits existieren.

- ✦ **in Klinischen Forschergruppen:** im Zentralprojekt können *bis zu 50.000 Euro pro Jahr* für Gleichstellungsmaßnahmen beantragt werden, um die durch die Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit bedingten Verzögerungen der wissenschaftlichen Arbeit von Ärztinnen und Ärzte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach einer Elternzeit auszugleichen. Die Prüfungsgruppe von der Leitung der Forschergruppe ist darüber zu informieren, welche Chancengleichheitsmaßnahmen in der bzw. in den beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen bereits existieren. Für die Antragstellung in klinischen Forschergruppen gilt das Merkblatt 1.051 neu, II,4.

Gleichstellungsmaßnahmen sind bei Forschergruppen und im Schwerpunktprogramm im Antrag lediglich zu skizzieren. Die Mittel werden zweckgebunden bewilligt. Über die Verwendung der Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen muss die jeweilige Projektleitung im Rahmen der Fortsetzungs- begutachtung berichten.

4. Koordinierte Verfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen als Antragstellenden

✦ **Gleichstellungsfragen im Antrags- und Begutachtungsverfahren**

Gleichstellungsbemühungen der antragstellenden wissenschaftlichen Einrichtung stellen sowohl im Antrag als auch bei der Vor-Ort-Begutachtung ein *wichtiges Förderkriterium* dar:

- Es wird erwartet, dass Sonderforschungsbereiche mit der Vorlage ihres Finanzierungsantrags ein *Konzept zur Förderung der Chancengleichheit* vorlegen. Neben speziellen Chancengleichheitsmaßnahmen (z.B. Frauenförderprogramme, Mentoringprogramme) spielt dabei die Unterstützung der Hochschule bei der *Vereinbarkeit von Beruf und Familie*, insb. Kinderbetreuung, eine wichtige Rolle
- Im Rahmen der Vorort- Begutachtung werden die Prüfungsgruppen gebeten, eine *Stellungnahme zu den geplanten wie auch zu den bestehenden Chancengleichheitsmaßnahmen* der antragstellenden Universität und des Sonderforschungsbereichs abzugeben
- Empfehlungen aus der Begutachtung, die den Anteil der Frauen auf jeder Ebene der Projekte oder das erforderliche Angebot von Kinderbetreuungsplätzen betreffen, teilt die DFG der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtung mit; Die Fortschritte werden bei der nächsten Begutachtung thematisiert und bewertet
- Über Art, Umfang und Ergebnis der mit Mitteln der DFG geförderten Gleichstellungsmaßnahmen soll die Hochschule im Rahmen des Fortsetzungsantrags oder *Abschlussberichts* berichten

✦ **Graduiertenkollegs**

- *Zweckgebundene zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen:* Graduiertenkollegs können *pro Jahr bis zu 15.000 Euro* im Rahmen eines Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrags für Gleichstellungsmaßnahmen beantragen
- *Mittel für Vertretungskosten*, wenn eine (Post-)Doktorandin infolge von Schwangerschaft oder der Betreuung ihres Säuglings bestimmte Arbeiten nicht ausführen kann oder darf (Finanzierung von Vertretungen während Mutterschutz und Elternzeit, Förderung von Teilzeitarbeit)
- *Leistungen für Eltern* im Graduiertenkolleg
- *Teilzeitstipendien* im Graduiertenkolleg in besonderen persönlichen Situationen

✦ **Sonderforschungsbereiche**

- Sonderforschungsbereiche können seit Mai 2008 zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen beantragen: *bis zu 30.000 Euro pro Jahr bzw. 120.000 Euro pro Förderperiode* mit dem Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag.
- Die Summe kann bei Bedarf auch ungleichmäßig über die Förderperiode verteilt werden, eine nachträgliche Verschiebung bewilligter Mittel in andere Haushaltsjahre ist allerdings nicht möglich. Innerhalb der Förderperiode können Sonderforschungsbereiche auch anderweitig eingesparte SFB-Mittel umdisponieren und für Gleichstellungsmaßnahmen verwenden. Ein gesonderter Antrag ist dazu nicht nötig.
- Der Mittelbedarf ist durch Darstellung der geplanten Maßnahmen kurz zu skizzieren. Dabei sollte sein *spezieller Zuschnitt auf die Bedürfnisse des Sonderforschungsbereichs* und sein Bezug zu den bereits bestehenden hochschuleigenen Maßnahmen, welche im allgemeinem Antragsteil aufgeführt werden, dargestellt werden.
- Verwendungsrichtlinien

Aus den SFB-Mitteln dürfen **nur** finanziert werden:

- Maßnahmen für *Beteiligte an im SFB geförderten Projekten*
- Karrierefördermaßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit *nur für (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen*
- *Maßnahmen zur Kinderbetreuung*: Die Grundversorgung der Kinderbetreuung muss gesichert sein. Die DFG (ko-)finanziert nur Betreuung, die außerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten liegt bzw. auf Kinder abzielt, für die deutlich zu wenig Betreuungsplätze vorhanden sind (i.d.R. für unter Zwei- bzw. Dreijährige).

Die Maßnahmen müssen über die Universität bzw. einen Auftragnehmer der Universität finanziert werden (d.h. es darf kein direkter Geldfluss zu den Eltern stattfinden). Das im Haushaltsrecht verankerte *Besserstellungsverbot* ist zu beachten. Hiernach dürfen von der DFG geförderte Personen nicht besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht finanzierte Personen – inklusive möglicher tariflicher Zulagen

- Die Gleichstellungspauschalen mehrerer Forschungsverbünde können für gemeinsame Maßnahmen zusammengelegt werden.

Über die Gleichstellungspauschale können NICHT finanziert werden:

- Maßnahmen, für die im Sonderforschungsbereich bereits an anderer Stelle Mittel bewilligt wurden (z.B. Teilnahme von Wissenschaftlerinnen an Konferenzen oder Einladung von Gastwissenschaftlerinnen)
- Stipendien

- Beispiele für den Mitteleinsatz:

Erhöhung der Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf Ebene der Projektleitung	(Ko-) Finanzierung einer zusätzlichen Wissenschaftlerinnenstelle
Karrierefördermaßnahmen und Weiterbildungsangebote	(Teilnahme-) Gebühren für: <ul style="list-style-type: none"> - Mentoringprogramme - Soft-Skill-Kurse, Managementtraining - Coaching

	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an bzw. Bildung von Netzwerken - Bürokratie für die Organisation von Mentoring/Netzwerkbildung/Karriereentwicklung
Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere	<ul style="list-style-type: none"> - Familienservice (Vermittlung von Betreuungsplätzen, Finanzierung Kindernotfallbetreuung) - Kinderbetreuung während SFB-relevanter Veranstaltungen - Finanzierung einer „mobilen Erzieherin“, eines „mobilen Erziehers“ oder eines Babysitterservices (nur für Zeiten außerhalb der üblichen Kinderbetreuungszeiten, die aus den zeitlichen Notwendigkeiten des Projekts begründet sind bzw. bei besonderen Anlässen, wie z.B. Krankheit) - Kinderferienbetreuung - Mitfinanzierung von Kindertagesstätten, um flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen bzw. Angebote für Kleinkinder auszuweiten (Maßstab ist das ortsübliche Angebot) - Einrichtung und Betrieb eines Heimarbeitsplatzes - Einrichtung von Eltern/Kind-Zimmern - Finanzierung von Personal, das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit familiären Verpflichtungen von Routineaufgaben in ihrem Arbeitsbereich entlastet
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Gender-Sensibilisierungskurse - Erstellung Handbuch oder Internetseite „Maßnahmen zur Chancengleichheit“ - Veranstaltung von Girls Days/ Schülerinnenakademien /Sommeruniversitäten für Mädchen - Mentoring zwischen Studentinnen/ Schülerinnen - Bürobedarf zur Organisation der Chancengleichheitsmaßnahmen (Kopien, Flyer etc.)

★ **Ausgleich Ausfall oder Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen**

- Teilprojektleitende können, um sich bei familienbedingten Ausfallzeiten (Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) von Routinetätigkeiten (einschließlich des Projektmanagements) zu entlasten, Mittel für *temporär beschäftigtes, qualifiziertes Hilfspersonal* beantragen
- Und darüber hinaus für den Zeitraum, in dem wissenschaftliches Personal im Rahmen einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht im Projekt mitarbeitet, eine *Vertretungskraft* einstellen, die die Aufgaben übernimmt.
- Die betreffende Mitarbeiterin/ der betreffende Mitarbeiter hat nach § 2 WissZeitVG gegenüber der Hochschule ggf. einen *gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags um die Zeiten der Inanspruchnahme einer Elternzeit und um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz*.

Liegt der Zeitraum des Verlängerungsanspruchs des Arbeitsvertrages in der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs, kann die rückkehrende Person auf der ursprünglichen Stelle beschäftigt werden. Liegt der Verlängerungsanspruch außerhalb der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs bzw. des Teilprojekts, kann vor Ende der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs ein Antrag auf zusätzliche Mittel für die Weiterbeschäftigung des

rückkehrenden Personals gestellt werden. Diese Mittel können auch noch nach Abschluss des Sonderforschungsbereichs für die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeiter bewilligt werden.

✦ **Anfinanzierung von Teilprojektleitungsstellen**

In Einzelfällen kann die Anstellung junger Teilprojektleiterinnen mit DFG-Mitteln anfinanziert werden. Die entsprechende Position kann bis zu zwei Jahre (die Hälfte einer Förderperiode) finanziert werden, wenn von der Hochschule zugesichert wird, dass sie im Anschluss die Finanzierung dieser Stelle dauerhaft übernimmt. Bei entsprechenden Plänen sollte rechtzeitig vor Antragstellung Kontakt zu der bzw. dem für die Betreuung des Sonderforschungsbereichs zuständigen SFB-Referentin bzw. Referenten aufgenommen werden.

DFG-Forschungszentren und Exzellenzcluster

Aus den für DFG-Forschungszentren und Exzellenzcluster bewilligten Mitteln können alle für die anderen DFG-Förderverfahren beschriebenen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit finanziert werden. Zusätzliche Mittel können im Rahmen dieses Förderprogramms nicht beantragt werden.

Weitere Informationen auf dem DFG- Internetportal:

http://www.dfg.de/dfg_im_profil/aufgaben/chancengleichheit/info_details/gleichstellungsmassnahmen.html